



## **PROTOKOLL**

**Nr. 01/2024**

über die **Sitzung des Gemeinderates Gaimberg am Mittwoch, 31. Jänner 2024**

- Ort:** Gemeindesaal Gaimberg
- Beginn:** 19.00 Uhr
- Ende:** 21.10 Uhr
- Anwesende:** Bgm. Bernhard Webhofer (Vorsitzender)  
Bgm.-Stv. Norbert Duregger  
GV Franz Kollnig  
GR Josef Groder  
GR Gernot Ladner, MAS  
GR<sup>in</sup> Corinna Hartinger  
GR Arnold Kerschbaumer  
GR Raimund Kollnig  
GR Mario Mayr  
GR DI Christian Ranacher  
EGR Dr. Raimund Schuster
- Entschuldigt:** GV<sup>in</sup> Mag. Bettina Ranacher
- Sonstige:** Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter (zu TO-Pkt. 8 – 12)
- Schriftführer:** AL Christian Tiefnig

Die Ladung erfolgte am 23.01.2024 durch Einzelladung.

## **TAGESORDNUNG**

- Pkt. 1)** Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 
- Pkt. 2)** Genehmigung und Fertigung der Sitzungsniederschriften vom 07.12.2023 und 21.12.2023
- 
- Pkt. 3)** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Gemeinderatspartei „Gaimberg Gemeinsam Aktiv - GGA“ vom 16.01.2024 betreffend fristgerechte Zurverfügungstellung der Verhandlungsunterlagen zu den Tagesordnungspunkten vor Gemeinderatssitzungen
- 
- Pkt. 4)** Beratung und Beschlussfassung über die Errichtung einer Photovoltaikanlage (ca. 15 kWp) auf dem Turnsaal-Flachdach der Volksschule (Finanzierung, Auftragsvergabe)
- 
- Pkt. 5)** Beratung und Beschlussfassung über die Notwendigkeit der Anschaffung eines zusätzlichen Gemeindefahrzeuges
- 
- Pkt. 6)** Beratung und Beschlussfassung bezüglich Mobilitätsplanung im Gemeindegebiet der Gemeinde Gaimberg (Grundsatzbeschluss)
- 
- Pkt. 7)** Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen der Fam. Bernadette Gomig und Peter Holzer um Aufnahme ihres Sohnes Peter Holzer in die Volksschule Grafendorf als sprengelfremder Schüler ab dem Schuljahr 2024/2025
- 
- Pkt. 8)** Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 257 KG Untergaimberg (Webhofer, vulgo Sporer)
- 
- Pkt. 9)** Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 386 KG Obergaimberg (Idl, vulgo Rohrachner)
-

- Pkt. 10)** Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 354 KG Untergaimberg (Duregger, vulgo Grießmann)
- 
- Pkt. 11)** Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 354 und 488 KG Untergaimberg (Duregger, vulgo Grießmann)
- 
- Pkt. 12)** Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 350/1, 396 und 512, KG Obergaimberg (Wohnbauprojekt Ploier – WE Tirol)
- 
- Pkt. 13)** Gemeindegutsagrargemeinschaft Gaimberg – Bericht des Substanzverwalters über die laufenden Geschäfte und Beantwortung der Fragen der Mitglieder des Gemeinderates
- 
- a) Genehmigung von Ausgaben der GG-Agrargemeinschaft  
b) Beschlussfassung über die Anträge der Mitglieder auf Haus- und Gutsbedarf 2023  
c) Freihändige Vergabe der Jagdpacht – Eigenjagd Debanttal
- 
- Pkt. 14)** Anfragen, Anträge und Allfälliges
- 

### Verlauf und Ergebnis:

#### **Zu Pkt. 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der Vorsitzende Bgm. Bernhard Webhofer eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung, begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates und den Protokollführer AL Christian Tiefnig sowie den Raumplaner Thomas Kranebitter und dankt für das Kommen.

GV<sup>in</sup> Bettina Ranacher hat sich bis Ende Mai 2024 (Babypause) vom Gemeinderat beurlauben lassen. Als Vertretung ist EGR Raimund Schuster anwesend. Im Gemeindevorstand wird zwischenzeitlich GV<sup>in</sup> Ranacher von Ersatzmitglied GR<sup>in</sup> Corinna Hartinger vertreten.

#### **Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der Bürgermeister stellt aufgrund der Vollzähligkeit die Beschlussfähigkeit fest.

Die Sitzung wurde deshalb für heute Mittwoch, 31.01.2024, einberufen, da die Gemeinderatspartei „Gaimberg Gemeinsam Aktiv – GGA“ gem. § 34 Abs. 1 TGO 2001 mit Schreiben vom 16.01.2024 (im Gemeindeamt eingelangt am 17.01.2024) die Einberufung einer Gemeinderatssitzung unter Angabe der Tagesordnung verlangt hat. Nach diesen Bestimmungen hat der Bürgermeister den Gemeinderat innerhalb einer Woche zu einer Sitzung einzuberufen. Der Beginn einer solchen Sitzung ist auf einen Tag innerhalb von zwei Wochen nach dem Einlangen des Verlangens beim Gemeindeamt festzulegen. Die Tagesordnung wurde vom Bürgermeister ergänzt.

#### **Zu Pkt. 2) Genehmigung und Fertigung der Sitzungsniederschriften vom 07.12. u. 21.12.2023**

Die Niederschriften der GR-Sitzungen vom 07.12.2023 (Protokoll Nr. 05/2023) und vom 21.12.2023 (Protokoll Nr. 06/2023) wurden allen Gemeinderatsmitgliedern zur Durchsicht übermittelt. Die Niederschriften werden vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen und gemäß den Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung unterfertigt.

Der Gemeinderat ist damit einverstanden, dass die Tagesordnungspunkte 8 – 12 vorgezogen werden.

#### **Zu Pkt. 8) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 257 KG Untergaimberg (Webhofer, vulgo Sporer)**

Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 257 KG Untergaimberg folgende Stellungnahme ab:

Beim bestehenden Wirtschaftsgebäude auf der Gp. 415 KG Untergaimberg sind diverse Um- und Zubauten geplant, wobei u. a. auch die bestehende Stützmauer in westlicher Richtung erweitert werden soll (siehe Ausschnitt aus dem Einreichplan der Fa. Holzbau Duregger, 9990 Nußdorf-Debant, Plannr.: EI02\_A vom 25.08.2023). Es soll daher die Gp. 415 entsprechend der geplanten Stützmauererweiterung in westlicher Richtung ausgedehnt werden (siehe Ausschnitt aus dem Teilungsvorschlag des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr, 9900 Lienz, GZl.: 430/2020A vom 18.01.2024).

Da gegenständlicher Bereich im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Gaimberg im „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 einliegt, ist daher vorab eine Ausdehnung der bestehenden Widmung „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ gem. § 40.5 TROG 2022 in westlicher Richtung entsprechend o. a. Teilungsvorschlag erforderlich, um schließlich eine einheitliche Bauplatzwidmung i. S. des § 2 Abs. 12 Tiroler Bauordnung 2022 zu erhalten (Voraussetzung!).

Im örtlichen Raumordnungskonzept befindet sich der Planungsbereich innerhalb einer landschaftlich wertvollen Freihaltefläche (FA), direkt an den Entwicklungsstempel W 18 anschließend: *„In dem mit W 18 bezeichneten Bereich ist eine Schaffung von Bauplätzen primär für den Eigenbedarf unter der Straße bis zur landschaftlichen Freihaltefläche hin möglich, eine gemeinsame Zufahrt muss jedoch sichergestellt sein (Bebauungsplan).“* Im Verordnungstext zum örtlichen Raumordnungskonzept sind gem. § 3 Abs. 6 *„... in den mit FL, FA, FE, FF und FÖ bezeichneten Flächen ... geringfügige Baulandarrondierungen ... zulässig.“* Weiters ist es gem. § 3 Abs. 7 im Verordnungstext zum örtlichen Raumordnungskonzept für bestehende Betriebe zulässig *„... die Baulandgrenzen zu überschreiten und Sonderflächen- oder Baulandwidmungen in Freihalteflächen durchzuführen. Dies ist zulässig, wenn a) alternative Standorte nachweislich geprüft und nicht möglich sind; b) der Standort im unmittelbaren Bereich liegt (räumliches Naheverhältnis); c) die Fläche außerhalb der Baulandgrenze bzw. innerhalb der Freihaltefläche auf das unbedingt erforderliche Ausmaß beschränkt wird; d) in der Planung auf das jeweilige Freihalteziel Rücksicht genommen und die Beeinträchtigung dessen minimiert wird.“* Da der Standort im unmittelbaren Bereich des Wirtschaftsgebäudes liegt (räumliches Naheverhältnis), die Fläche innerhalb der Freihaltefläche auf das unbedingt erforderliche Ausmaß beschränkt und somit auf das jeweilige Freihalteziel Rücksicht genommen wird, wird kein Widerspruch zu den Bestimmungen im ÖRK gesehen. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann daher einer Änderung des Flächenwidmungsplanes, zumal auch keine naturräumliche Gefährdung vorliegt und keine negativen Auswirkungen im Orts- und Landschaftsbild zu erwarten sind, zugestimmt werden. Die Beschlussfassung könnte demnach lauten:

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 257 KG Untergaimberg von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 in künftig „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ gem. § 40.5 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Gaimberg:

### Auflagebeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Gaimberg beschließt gem. § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 85/2023, den vom Planer RaumGIS Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 708-2024-00001 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Gaimberg im Bereich der Gp. 257 KG 85040 Untergaimberg (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Gaimberg vor:  
Umwidmung Grundstück 257 KG 85040 Untergaimberg (rund 204 m<sup>2</sup>)

von **Freiland** gem. § 41 TROG 2022

in **Landwirtschaftliches Mischgebiet** gem. § 40 (5) TROG 2022

### Eventualbeschluss

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### **Zu Pkt. 9) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 386 KG Obergaimberg (Idl, vulgo Rohracher)**

Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 386 KG Obergaimberg folgende Stellungnahme ab:

Bei der Doppelhaushälfte auf der Gp. 384/2 KG Obergaimberg sollen aufgrund aktueller technischer Vermessungen die Grundgrenzen zur Gp. 386 KG Obergaimberg geringfügig an die bestehenden Stützmauern angepasst werden (siehe Fotos und Ausschnitt aus dem Naturbestandsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr, 9900 Lienz, GZl.: 3801/2023 vom 10.01.2024). Zu diesem Zweck soll ein Streifen der Gp. 386 KG Obergaimberg im Ausmaß von ca. 20 m<sup>2</sup> herausgeteilt und mit der Gp. 384/2 KG Obergaimberg vereinigt werden (siehe Ausschnitt aus dem Teilungsvorschlag des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr, 9900 Lienz, GZl.: 3801/2023 vom 17.01.2024). Da gegenständlicher Bereich im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Gaimberg im „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 einliegt, ist daher eine Ausdehnung der bestehenden Widmung „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2022 entsprechend o. a. Teilungsvorschlag erforderlich um schließlich eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022 herstellen zu können (Voraussetzung!).

Im örtlichen Raumordnungskonzept befindet sich der Planungsbereich zwar innerhalb einer landschaftlich wertvollen Freihaltefläche (FA), jedoch direkt an die bauliche Entwicklung W 14 anschließend: *„In dem mit W 14 bezeichneten Bereich ist eine Bebauung möglich, wenn sichergestellt ist, dass die Stabilität des Hanges gegeben ist und mit keinen weiteren, natürlichen Gefahren durch Witterungseinflüsse zu rechnen ist.“* Da der zu widmende Grundstücksstreifen an seiner breitesten Stelle lediglich ca. 90 cm aufweist, scheint das Freihalteziel nicht verletzt. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann der Änderung des Flächenwidmungsplanes, zumal auch keine naturräumliche Gefährdung vorliegt und es sich lediglich um eine geringfügige Anpassung an den aktuellen Stand in der Natur handelt (Stützmauern), zugestimmt werden.

Die Beschlussfassung könnte demnach lauten:

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 386 KG Obergaimberg von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 in künftig „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Gaimberg:

#### **Auflagebeschluss**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gaimberg beschließt gem. § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 85/2023, den vom Planer RaumGIS Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 708-2024-00004 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Gaimberg im Bereich der Gp. 386 KG 85025 Obergaimberg (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Gaimberg vor:

Umwidmung Grundstück 386 KG 85025 Obergaimberg (rund 20 m<sup>2</sup>)

von **Freiland** gem. § 41 TROG 2022

in **Wohngebiet** gem. § 38 (1) TROG 2022

#### **Eventualbeschluss**

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### **Zu Pkt. 10) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 354 KG Untergaimberg (Duregger, vulgo Griebmann)**

Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 354 KG Untergaimberg sowie zur Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 354 und 488 (künftige Gp. 488) KG Untergaimberg (*siehe unter Tagesordnungspunkt 11*) folgende Stellungnahme ab:

Östlich an das bestehende Wohngebäude auf der Gp. 488 KG Untergaimberg sind div. Um- und Zubauten geplant. So soll u. a. ein überdachter Zugang zum Kellergeschoß errichtet werden. Um die Mindestabstände gem. TBO 2022 zur im Osten angrenzenden Gp. 354 KG Untergaimberg einhalten zu können, soll daher eine Teilfläche der Gp. 354 herausgeteilt und mit der Gp. 488 vereinigt werden (siehe Ausschnitt aus dem Teilungsvorschlag des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr, 9900 Lienz, GZl.: 3863/2023 vom 09.01.2023). Da gegenständlicher Bereich im aktuellen Flächenwidmungsplan im „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 einliegt, ist daher vorab eine Ausdehnung der bestehenden Widmung „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2022 entsprechend o. a. Teilungsvorschlag erforderlich um schließlich eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022 zu erhalten (Voraussetzung!).

Im örtlichen Raumordnungskonzept befindet sich der Planungsbereich innerhalb des Entwicklungstempels W 19: *„In dem mit W 19 bezeichneten Bereich ist eine Bebauung im unmittelbaren Kreuzungsbereich möglich, da sowohl die Erschließung gegeben ist als auch das Ortsbild nicht nachteilig beeinflusst wird (keine Zersiedelung!). Die im Südwesten der landwirtschaftlichen Objekte angrenzenden Baulandflächen der landwirtschaftlichen Objekte können genutzt werden, wenn eine geeignete Erschließung der Bauplätze nachgewiesen werden kann (Bebauungsplan). Die Erschließung mit Einrichtungen der Wasserver- und Abwasserentsorgung müssen sichergestellt sein. Weiters ist neben dem Eigenbedarf der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen Voraussetzung, um sozial verträgliche Preise sicherstellen zu können.“* Ein Widerspruch zu den Bestimmungen im ÖRK wird – u. a. auch aufgrund des Bestandes – nicht gesehen.

Da jedoch für gegenständlichen Bereich bereits ein rechtsgültiger Bebauungsplan besteht, muss dieser entsprechend o. a. Teilungsvorschlag angepasst werden, um keinen Widerspruch zu erzeugen und die Änderung der Grundgrenzen gem. § 16 TBO 2022 bewilligen zu können. Im Planentwurf zur Änderung des Bebauungsplanes wird daher der Planungsbereich sowie die bestehende Baugrenzlinie (4.01 m Abstand) in östlicher Richtung verlängert. Sämtliche weiteren Festlegungen können vom ursprünglichen Bebauungsplan übernommen werden: so gilt grundsätzlich weiterhin eine „offene“ Bauweise mit dem 0.4fachen Abstand eines jeden Punktes, mind. 3.0 m. Die Bebauungsdichte wird mit mind. 0.20 angegeben. Schließlich können auch die Festlegungen zur Höhenlage (HL + 838.00 m. ü. A.) sowie zum obersten Gebäudepunkt (HG H 845.50 m. ü. A.) vom ursprünglichen Bebauungsplan übernommen werden.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann einer Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie der Änderung des Bebauungsplanes zugestimmt werden: es liegt keine naturräumliche Gefährdung vor, eine weitere geordnete Bebauung im Sinne des TROG bleibt gewährleistet und es werden keine negativen Auswirkungen im Orts- und Landschaftsbild erwartet.

Die Beschlussfassung könnte demnach lauten:

- Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 354 KG Untergaimberg von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 in künftig „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP sowie
- Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 354 und 488 (künftige Gp. 488) KG Untergaimberg entsprechend dem Planentwurf.

Anmerkung: Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes für den Bereich der Gpn. 354 und 488 (künftige Gp. 488) KG Untergaimberg → siehe unter Tagesordnungspunkt 11).

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Gaimberg:

### **Auflagebeschluss**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gaimberg beschließt gem. § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 85/2023, den vom Planer RaumGIS Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 708-2024-00002 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Gaimberg im Bereich der Gp. 354 KG 85040 Untergaimberg (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Gaimberg vor:  
Umwidmung Grundstück 354 KG 85040 Untergaimberg (rund 99 m<sup>2</sup>)

von **Freiland** gem. § 41 TROG 2022  
in **Wohngebiet** gem. § 38 (1) TROG 2022

### **Eventualbeschluss**

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### **Zu Pkt. 11) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 354 und 488 KG Untergaimberg (Duregger, vulgo Grießmann)**

Stellungnahme des örtlichen Raumplaners zur geplanten Änderung des Bebauungsplanes → *siehe unter Tagesordnungspunkt 10).*

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig wie folgt:

### **Auflagebeschluss**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gaimberg beschließt gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 85/2023, den vom Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 354 und 488 (künftige Gp. 488) KG Untergaimberg, vom 18.01.2024, GZl. 4271ruv/2024, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

### **Eventualbeschluss**

Gleichzeitig wird vom Gemeinderat gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über den gegenständlichen Bebauungsplan gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### **Zu Pkt. 12) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 350/1, 396 u. 512, KG Obergaimberg (Wohnbauprojekt Ploier – WE Tirol)**

Es wird festgehalten, dass gegenständliche Angelegenheit bereits in der vorigen Gemeinderatsperiode (November-Sitzung 2021) auf der Tagesordnung gestanden ist. Der Bürgermeister bringt vor, dass das Projekt seitens der WE Tirol seither nicht mehr weiter verfolgt worden ist. Damit die WE Tirol das Grundstück kaufen bzw. in ihr Eigentum übernehmen kann, bedarf es einer Grundteilung. Eine Grundstücksänderung kann von der Baubehörde jedoch erst bewilligt werden, wenn ein rechtsgültiger Bebauungsplan für den Bauplatz besteht. Für gegenständlichen Bereich besteht lt. örtlichem Raumordnungskonzept (ÖROK) eine Bebauungsplanpflicht. Daher ist vorgesehen, vorerst einen (allgemeinen) Bebauungsplan und in weiterer Folge bei Vorliegen eines konkreten Projekts einen ergänzenden Bebauungsplan zu erlassen.

Der örtliche Raumplaner gibt zur Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 350/1, 396 und 512 KG Obergaimberg folgende Stellungnahme ab:

Im gegenständlichen Bereich soll Wohnraum primär für Einheimische durch einen gemeinnützigen Wohnbauträger errichtet werden. Da aktuell die konkrete Planung noch nicht abgeschlossen ist (Reihenhäuser, ...), die Grundstücke jedoch für den Kauf entsprechend herausgeteilt werden sollen (siehe Ausschnitt aus dem Teilungsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr, 9900 Lienz, GZl. 1035/2020 v. 23.06.2021), ist die Erlassung eines Bebauungsplanes erforderlich (im örtlichen Raumordnungskonzept ist die „ ... *Erlassung eines Bebauungsplanes ... Voraussetzung ...* “)! Um daher den Bestimmungen Rechnung zu tragen und um v. a. auch die innere Erschließung sicherstellen zu können, wird die Erlassung eines Bebauungsplanes mit „besonderer“ Bauweise vorgeschlagen – bei Vorliegen eines konkreten Bauprojektes ist dann in weiterer Folge ein ergänzender Bebauungsplan mit der Situierung der Gebäude gem. § 60.4 TROG 2022 festzulegen.

Im Planentwurf zur Neuerlassung eines Bebauungsplanes gilt daher grundsätzlich eine „besondere“ Bauweise mit dem 0.4fachen Abstand eines jeden Punktes, mind. 3.0 m. Die Bebauungsdichte wird mit mind. 0.20 angegeben. Um das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Nutzfläche und der Fläche des Bauplatzes zu definieren und um dadurch eine zweckmäßige Bebauung des Bereiches zu erzielen, wird weiters eine Nutzflächendichte von höchstens 0.60 festgehalten. Der oberste Gebäudepunkt wird gestaffelt von West nach Ost mit 885.50 m. ü. A., 887.00 m. ü. A. und 888.50 m. ü. A. sowie südlich des geplanten Erschließungsweges mit 884.50 m. ü. A. fixiert und orientiert sich somit an der Topographie vor Ort. Schließlich verläuft eine Baufluchtlinie in einem Abstand von 4.0 bzw. 3.0 m entlang der Zufahrtsstraße im Norden und 3.0 m im Westen des Planungsbereiches bzw. in einem Abstand von 1.0 m entlang des künftigen (inneren) Erschließungsweges (ein entsprechendes Verkehrsprojekt ist auszuarbeiten). Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann der Neuerlassung eines Bebauungsplanes, zumal auch keine naturräumliche Gefährdung vorliegt, grundsätzlich zugestimmt werden. Letztlich ist dadurch ein angemessener, sozialer Grundpreis durch den gemeinnützigen Wohnbauträger sichergestellt. Die Zweckmäßigkeit wird nicht in Frage gestellt, eine Boden sparende Bebauung und geordnete Bebauung ist somit in weiterer Folge gewährleistet (es wird noch einmal auf die Bestimmungen im ÖRK verwiesen „ ... *vorhandene Quelle in ihrem Bestand gesichert ... verkehrsmäßige Erschließung sowie die sonstige Infrastruktur ... Auf die Charakteristik der bestehenden Gebäude im Erscheinungsbild ist entsprechend Rücksicht zu nehmen, ebenso auf die bestehende Feldgehölzgruppe und den Obstbaum ...* “). Schließlich wird darauf hingewiesen, dass gegenständlicher Bereich im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Gaimberg im „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 einliegt. Bei konkretem Bedarf und Vorliegen einer aktueller Planung ist daher neben der Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes auch die Umwidmung in Bauland erforderlich, um so wiederum eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022 zu erhalten (Voraussetzung!).

Die Beschlussfassung könnte lauten:

Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 350/1, 396 und 512 KG Obergaimberg entsprechend dem Planentwurf.

-----

Der anwesende Raumplaner ergänzt auf Nachfrage, dass die Weganlage bzw. die Kosten für die Erschließung nicht Gegenstand des Bebauungsplanes sind. Im Bebauungsplan ist eine „besondere Bauweise“ vorgesehen. Wenn ein konkretes Bauprojekt - mit Situierung, Höhe und Größe der Baukörper - vorliegt und die Zufahrt bzw. die Erschließung abgeklärt ist, kann ein ergänzender Bebauungsplan erlassen werden. Der Planungsbereich ist derzeit noch als Freiland gewidmet, jedoch als „Bauerwartungsland“ im örtlichen Raumordnungskonzept ausgewiesen.

GV Franz Kollnig befürchtet, dass wenn einmal ein Bebauungsplan beschlossen ist und die WE Tirol Grundeigentümerin ist, die Wohnbaugesellschaft ihr Bauprojekt – allenfalls mit einem Rechtsanwalt – jedenfalls durchsetzen will.

Vize-Bgm. Norbert Duregger erachtet eine Bebauung im Böschungsbereich zur Faschingalmstraße hin als bedenklich.

Nach einer regen Diskussion schlägt Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter folgendes vor: Das Wohnbauprojekt soll in einer öffentlichen Gemeindeversammlung der Bevölkerung vorgestellt und der Wohnbedarf abgeklärt werden. Er empfiehlt den Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung, in der u. a. geregelt wird, dass der Wohnbauträger ein Verkehrskonzept vorlegen und die erforderlichen Flächen für die Zufahrt abtreten muss. Der Bebauungsplan könne seines Erachtens unter diesen Voraussetzungen vom Gemeinderat beschlossen werden.

GV Franz Kollnig sieht bei der Finanzierung der Erschließung ein Problem – wer zahlt? Er stellt fest, dass lediglich dieselben Unterlagen wie schon bei der Gemeinderatssitzung im November 2021 vorliegen.

GR Christian Ranacher fragt nach, ob die Kanalerschließung ausreichend dimensioniert ist. Dies solle abgeklärt werden.

Der Bürgermeister schlägt folgende mögliche weitere Vorgangsweise vor:

- Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung mit der WE Tirol
- Beschlussfassung über die Auflage des Bebauungsplanentwurfes zur allgemeinen Einsichtnahme (nur Auflagebeschluss – vorerst kein Erlassungsbeschluss)

Bgm. Bernhard Webhofer vertritt den Standpunkt, dass die gemeinnützigen Wohnbauträger grundsätzlich schon bereit sind, Wohnbauprojekte im Sinne der Gemeinden zu entwickeln.

Da jedoch zum jetzigen Zeitpunkt kein positiver Beschluss zu erwarten ist, schlägt er vor, die Angelegenheit nochmals im Bauausschuss zusammen mit der Wohnbaugesellschaft zu beraten. Als Termin wird der 16. Februar 2024 ins Auge gefasst.

### **Zu Pkt. 3) Beratung u. Beschlussfassung über den Antrag der Gemeinderatspartei „Gaimberg Gemeinsam Aktiv - GGA“ vom 16.01.2024 betreffend fristgerechte Zurverfügungstellung der Verhandlungsunterlagen zu den Tagesordnungspunkten vor Gemeinderatssitzungen**

Die Gemeinderatspartei „Gaimberg Gemeinsam Aktiv – GGA“, vertreten durch GV Franz Kollnig, hat am 17.01.2024 schriftlich folgenden Antrag im Gemeindeamt eingebracht:

*„Es wird der Antrag gestellt, dass Tagesordnungspunkte, für deren Behandlung die Prüfung von Unterlagen notwendig sind, nur dann zur Beschlussfassung gebracht werden, wenn die Unterlagen fristgerecht (spätestens fünf Werktage vor dem Beginn der Sitzung) eingelangt sind. In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat die Dringlichkeit zuerkennen.“*

### **Beschluss**

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag der Gemeinderatspartei „GGA“ einstimmig zu.

### **Zu Pkt. 4) Beratung und Beschlussfassung über die Errichtung einer Photovoltaikanlage (ca. 15 kWp) auf dem Turnsaal-Flachdach der Volksschule (Finanzierung, Auftragsvergabe)**

Der Bürgermeister ruft in Erinnerung, dass bei der letzten Gemeinderatssitzung von der Installierung einer Photovoltaikanlage auf dem Satteldach der Volksschule Abstand genommen wurde, da voraussichtlich in naher Zukunft eine Dachsanierung ansteht. Die Photovoltaikanlage beim Gemeindehaus am Flachdach des Kindergartens wurde beschlossen und bereits bei der Fa. Elektro Ortner in Auftrag gegeben.

Die Fa. Elektro Ortner hat ein Angebot (eingegangen am 30.01.2024) für eine PV-Anlage mit einer Kapazität von rd. 21 kWp angeboten und gleichzeitig darauf hingewiesen, dass die Verschattung auf dem Turnsaal-Flachdach durch das Hauptgebäude der Volksschule im Sommer erheblich sein kann. Eine detaillierte Ertragsberechnung wurde daher empfohlen.

GV Franz Kollnig erklärt, warum das Angebot erst so kurzfristig vorliegt und meint, dass aufgrund des Stromverbrauchs eine kleinere Anlage mit ca. 15 kWp als ausreichend erscheint.

GR Christian Ranacher befindetet, dass das Satteldach idealer für eine PV-Anlage wäre, jedoch die Kosten für eine Dachsanierung durchaus erheblich sind.

Vize-Bgm. Norbert Duregger fragt nach, ob ein Batteriespeicher vorgesehen ist.

Ein Speicher erscheint derzeit nicht sinnvoll. Es ist mit einer Amortisationsdauer von 12 - 16 Jahren auszugehen. Auf lange Sicht wird die Bildung einer Energiegemeinschaft als sinnvollste Lösung für einen optimalen Verbrauch der erzeugten Energie erachtet.

Nach Abschluss der Beratungen wird folgende weitere Vorgangsweise festgelegt:

Bis zur nächsten GR-Sitzung sollen neue Angebote von der Fa. Elektro Ortner und der TIWAG, und zwar mit verschiedenen Anlagengrößen (15 kWp, 17 kWp und 21 kWp) eingeholt werden.

### **Zu Pkt. 5) Beratung und Beschlussfassung über die Notwendigkeit der Anschaffung eines zusätzlichen Gemeindefahrzeuges**

Vor einiger Zeit wurden Überlegungen für den Ankauf eines zusätzlichen kleineren Gemeindefahrzeuges angestellt. Der Ausschuss für Energie, Mobilität und Nachhaltigkeit hat sich zwischenzeitlich mit diesem Thema befasst. Sollte sich der Gemeinderat für die Anschaffung eines zusätzlichen Nutzfahrzeuges entschließen, würde der Ausschuss ein Fahrzeug mit Elektroantrieb empfehlen.

Der Bürgermeister kann sich vorstellen, dass viele Fahrten und Arbeiten, die bisher entweder mit den Privat-Pkw's der Bediensteten (mit Kilometergeld-Abrechnung) oder mit dem bestehenden Kommunalfahrzeug Lindner Unitrac durchgeführt wurden, künftig mit einem Elektrofahrzeug erledigt werden könnten (z.B. diverse Dienstwege/Dienstreisen, Einkaufsfahrten für den Bau- und Recyclinghof, Wasserzählertausch etc.). Für ihn wäre zudem denkbar, das Auto auch für den neuen Wasserleitungsbetreuer zur Verfügung zu stellen.

GR Christian Ranacher fragt nach, ob es Aufzeichnungen gibt, wie viele Kilometer pro Jahr tatsächlich für Einkäufe etc. mit dem jetzigen Gemeindefahrzeug gefahren werden.

Es wird kurz darüber diskutiert, ob das zusätzliche Fahrzeug allenfalls auch als Ruftaxi nach dem Vorbild „Flugs“ eingesetzt werden könnte. In diesem Zusammenhang wird in Betracht gezogen, dass eventuell auch das Taxiunternehmen Alois Lugger als Ruftaxi angestellt werden könnte.

Nach Abschluss der Beratung kommt der Gemeinderat zur Auffassung, dass für ein zusätzliches Gemeindefahrzeug der Bedarf genauer abgeklärt werden soll und mit den Gemeindearbeitern besprochen werden soll, welche Art von Auto überhaupt in Frage käme.

### **Zu Pkt. 6) Beratung und Beschlussfassung bezüglich Mobilitätsplanung im Gemeindegebiet der Gemeinde Gaimberg (Grundsatzbeschluss)**

Bgm. Bernhard Webhofer berichtet, dass das Thema Mobilitätsplanung bereits im Ausschuss für Energie, Mobilität und Nachhaltigkeit besprochen worden ist. Hinsichtlich Regiobus hat der Ausschuss eine zusätzliche Haltestelle bei der Zettlersfeldstraße (Bereich Haus Rainer) und zwei Bedarfshaltestellen bei der Dorfstraße empfohlen. Es sollten weniger Fahrten durch das Dorf angestrebt und keine großen Busse eingesetzt werden.

Der Bürgermeister meint, in Gaimberg sei der Bedarf für den Regiobus für ihn bis dato nicht wirklich erkennbar. In peripheren Gemeinden würden die Busverbindungen eher angenommen.

Der Busverkehr durch das Dorf wird grundsätzlich kritisch gesehen. Die Dorfstraße sei durch den starken Busverkehr sehr belastet. Der Bürgermeister erklärt, dass aus verschiedenen Gründen ein Wechsel zwischen großen und kleinen Bussen auf einer Linie nicht möglich ist.

Es wird nochmals kurz über die Möglichkeiten eines „Ruftaxis“ als Alternative bzw. Ergänzung zum Regiobus diskutiert.

GR Mario Mayr thematisiert die Idee „Mitfahrbankl“, wie in anderen Gemeinden bereits umgesetzt – evtl. auch für Gaimberg interessant?

#### Weitere Vorgangsweise bzw. Ziele:

- Anfrage bei Taxiunternehmen Alois Lugger – 1x wöchentlich Ruftaxidienst
- Abschaffung der großen Busse durchs Dorf
- Bestehendes Mobilitätsangebot soll verbessert werden
- Einrichten von zwei Bedarfshaltestellen bei der Dorfstraße und einer zusätzlichen Haltestelle bei der Zetttersfeldstraße (Haus Rainer)
- Ruftaxi in Kooperation mit dem VVT

#### **Zu Pkt. 7) Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen der Fam. Bernadette Gomig und Peter Holzer um Aufnahme ihres Sohnes Peter Holzer in die Volksschule Grafendorf als sprengelfremder Schüler ab dem Schuljahr 2024/2025**

Frau Bernadette Gomig und Herr Peter Holzer, wohnhaft in Lienz/Patriasdorf, haben um Aufnahme ihres Sohnes Peter Holzer in die Volksschule Grafendorf als sprengelfremder Schüler ab dem Schuljahr 2024/2025 für die gesamte Dauer des Volksschulbesuches angesucht. Peter besuchte die letzten drei Jahre den Kindergarten in Gaimberg und Sohn Gabriel ist derzeit in der 2. Klasse der Volksschule Grafendorf. Frau Gomig begründet ihr Ansuchen weiters mit einer flexibleren Kinderbetreuungsmöglichkeit durch ihre Familie und die Gote, die in Gaimberg lebt.

Vize-Bgm. Norbert Duregger sieht die Aufnahme von sprengelfremden SchülerInnen grundsätzlich kritisch.

#### **Beschluss**

Der Gemeinderat genehmigt mit 10 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung, dass der Schüler Peter Holzer, wohnhaft in Lienz/Patriasdorf, ab dem Schuljahr 2024/2025 die Volksschule Grafendorf als sprengelfremder Schüler besuchen kann, unter der Voraussetzung, dass die Stadtgemeinde Lienz als Wohnsitzgemeinde und Schulerhalterin der Lienzer Volksschulen

- der beantragten Aussprengelung des Schülers Peter Holzer zustimmt und
- die mit dem Besuch der Volksschule Grafendorf verbundenen Schulerhaltungsbeiträge (reduzierter Pauschal-Schulerhaltungsbeitrag) für die gesamte Dauer des Schulbesuches in der Volksschule Grafendorf, sowie
- den Anteil der Stadtgemeinde Lienz für eine allfällige schulische Tagesbetreuung sowie
- im Bedarfsfall die Personalkosten für den Einsatz einer allenfalls erforderlichen Schulassistentzkraft übernimmt.

#### **Zu Pkt. 13) Gemeindegutsagrargemeinschaft Gaimberg - Bericht des Substanzverwalters über die laufenden Geschäfte und Beantwortung der Fragen der Mitglieder des Gemeinderates**

##### a) Genehmigung von Ausgaben der GG-Agrargemeinschaft

Der Substanzverwalter erläutert anhand der vorliegenden Auflistung die Ausgaben bzw. Zahlungen der GG-Agrargemeinschaft seit der letzten GR-Sitzung am 21.12.2023.

GR Josef Groder kritisiert die unnötigen Ausgaben für Rechtskosten in der Höhe von € 1.080,-- aufgrund von Aufsichtsbeschwerden.

SV Bernhard Webhofer entgegnet, dass er seitens des Agrarobmannes mit schwerwiegenden Vorwürfen konfrontiert wurde und daher eine Rechtsberatung in Anspruch nehmen musste.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat genehmigt auf Antrag des Substanzverwalters mit 7 Ja-Stimmen und 4 Nein-Stimmen die Ausgaben bzw. Zahlungsaufträge der GG-Agrargemeinschaft Gaimberg in der Höhe von € 5.022,55.

### **b) Beschlussfassung über die Anträge der Mitglieder auf Haus- und Gutsbedarf 2023**

SV Bernhard Webhofer informiert, dass der Agrarausschuss die eingebrachten Anträge auf Haus- und Gutsbedarf für das Jahr 2023 in der Sitzung vom 16.07.2023 genehmigt hat. Er stellt fest, dass kein einziges Mitglied (außer Matthias Gasser) im Jahr 2023 den Haus- und Gutsbedarf genutzt hat. Eine gemeinschaftliche Holznutzung hat es nicht gegeben.

Nach einer regen Debatte stellt Vize-Bgm. Norbert Duregger folgenden

### **Antrag**

Der Agrarobmann Franz Kollnig soll bevollmächtigt werden, eine gemeinschaftliche Holznutzung auf eigene Kosten und Risiko abzuwickeln und in weiterer Folge einen allfälligen Holzerlös abzüglich Schlägerungskosten an die nutzungsberechtigten Mitglieder als Haus- und Gutsbedarf für das Jahr 2023 gemäß jeweiliger Anteilsrechte auszusahlen.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat nimmt den Antrag einstimmig an.

### **Nutzung von Zirbenholz**

Substanzverwalter Bernhard Webhofer beantragt die Schlägerung bzw. Nutzung von 60 fm Zirbenholz (Weidefreistellung), welche von der Forsttagsatzungskommission als Sondernutzung genehmigt worden ist. Der Verkaufspreis beträgt € 400,--/fm. Die Äste/Nadeln können an die Fa. Brüder Unterweger geliefert werden.

Agrarobmann GV Franz Kollnig moniert, dass der Haus- und Gutsbedarf der Mitglieder seines Erachtens nicht ausreichend befriedigt werde und daher dem Antrag nicht zustimmt.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat genehmigt auf Antrag des Substanzverwalters mit 10 Ja-Stimmen und 1 Gegenstimme die Schlägerung/Nutzung von ca. 60 fm Zirbenholz für den weiteren Verkauf.

### **c) Freihändige Vergabe der Jagdpacht - Eigenjagd Debanttal**

Der Bürgermeister bringt vor, dass die Jagdverpachtung gemäß GR-Beschluss vom 21.12.2023 ausgeschrieben wurde und bis zur Abgabefrist vier Angebote eingelangt sind. Folgende Angebote wurden am 16.01.2024 geöffnet und geprüft.

<u>Angebotsleger</u>	<u>Pachtentgelt pro Jahr (inkl. MwSt.)</u>
Bietergemeinschaft Maria Kollnig u. Stefanie Kollnig	€ 8.333,00
Jagdverein Gaimberg	€ 5.000,00
Bietergemeinschaft Franz Tscharnig u. Andreas Oberegger	€ 5.000,00
Josef Idl	€ 8.000,00

Bei der Angebotseröffnung waren Substanzverwalter Bgm. Bernhard Webhofer, Vize-Bgm. Norbert Duregger und Substanzverwalter-Stv. Raimund Kollnig anwesend. Alle vier Angebote entsprechen den Jagdpachtbedingungen und wurden von der zuständigen Abteilung der BH Lienz vorgeprüft und in rechtlicher Hinsicht für in Ordnung befunden.

Am 25.01.2024 hat eine interne Vorbesprechung im Gemeinderat stattgefunden und anschließend wurden die zwei Bieter, die die höchsten Pachtpreise angeboten haben, zu Einzelgesprächen eingeladen. Die Bietergemeinschaft Tscharnig/Obergger und der Jagdverein Gaimberg wurden nicht weiter berücksichtigt. Nach intensiver Beratung hat man sich letztlich mehrheitlich für das Pachtangebot Josef Idl entschieden.

Für die Benützung der Gasslbodenhütte wurde mit Herrn Idl eine jährliche indexangepasste Miete von € 1.000,-- vereinbart. Eine dementsprechende Vereinbarung ist noch abzuschließen, die nicht Bestandteil des Jagdpachtvertrages ist.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt mit 10 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung, das Jagdrecht auf den zum Eigenjagdgebiet der Gemeindegutsagrargemeinschaft Gaimberg gehörenden Grundflächen ab 01.04.2024 an den Bieter Josef Idl, Zettlersfeldstraße 48, 9905 Gaimberg, auf die Dauer von 10 Jahren zu vergeben und beschließt weiters den Abschluss eines Jagdpachtvertrages gemäß den Pachtbedingungen.

### **Zu Pkt. 14) Anfragen, Anträge und Allfälliges**

#### *Subventionsansuchen Kirchenchor Grafendorf*

Der Kirchenchor Grafendorf reist auf Initiative des Chorleiters MMag. Gernot Kacetyl vom 16. bis 17. März 2024 nach Kärnten zum Stift St. Georgen am Längsee, wo ein Auftritt geplant ist. Neben einer Stiftsführung und Proben und dem Auftritt am Sonntag ist bei der Rückfahrt auch ein Besuch am Wörthersee geplant. Da eine solche Reise viel Geld kostet (ca. € 4.000,--), hat der Kirchenchor um eine finanzielle Unterstützung bei der Gemeinde angesucht.

Der Gemeinderat ist grundsätzlich der Auffassung, dass vor allem die Kirche den Kirchenchor unterstützen soll und dies nicht unbedingt Aufgabe der Gemeinde ist. Es soll abgeklärt werden, ob und wenn ja in welcher Höhe der Pfarrkirchenrat den Ausflug mitfinanziert.

Der Bürgermeister spricht sich prinzipiell für einen Zuschuss aus. Folgende Vorschläge werden diskutiert: • Übernahme der Buskosten (rd. € 1.350,--); • gleiche Beitragsleistung wie die Kirche, jedoch maximal € 800,--; • doppelter Beitrag wie die Kirche;

Der Gemeinderat kann sich auf keine Subventionshöhe einigen. Es soll bis zur nächsten Sitzung abklärt werden, wie viel der Pfarrkirchenrat beisteuert.

-----  
Nachdem sich keiner mehr zu Wort meldet, dankt der Bürgermeister für die konstruktive Sitzung und schließt diese um 21.20 Uhr.

### **Fertigung gem. TGO 2001**

Der Bürgermeister:  
Webhofer Bernhard e.h.

Der Schriftführer:  
AL Tiefnig Christian e.h.

Zwei weitere Gemeinderäte:  
Bgm.Stv. Duregger Norbert e.h.  
GV Kollnig Franz e.h.